VERORDNUNGSBLATT
DER GEMEINDE WINDHAAG BEI PERG

Jahrgang 2026 **Ausgegeben am 14. Juli 2026**

Nr. 14 Verordnung: **Befristete Verkehrsbeschränkungen aufgrund verkehrsbeeinträchtigender Arbeit auf der Gemeindestraße Karlingberg in Windhaag bei Perg zur Entfernung einer Hecke**

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Windhaag bei Perg über befristete Verkehrsbeschränkungen

Gemäß § 43 Abs. 1a iVm § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit gültigen Fassung, werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 14. Juli 2026, GZ Verk-6-338/2026, bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehenden Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§ 1
Planunterlagen

Es werden jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und -verbote erlassen, die gem. RVS 05.05.41 und RVS 05.05.44 sowie in der in den Regelplänen LO3, LO6, GR2, GR5 und GR6 dargestellten Art und Weise zur Leitung und Sicherung des Verkehrs notwendig sind. Die Maßnahmen beziehen sich auf den im Lageplan der Gemeinde Windhaag bei Perg vom 13. Juli 2026 gekennzeichneten Straßenabschnitt der Gemeindestraße Karlingberg von der Kreuzung Gemeindestraße Karlingberg/Hausnummer 21 bis Hausnummer 19 (5m Verzug). Die genannten Planunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Befristung

Die Verkehrsmaßnahmen werden auf Grund des zugrundeliegenden Bewilligungsbescheides der Gemeinde Windhaag bei Perg im Zeitraum von 29. Juli 2026 bis 31. Juli 2026 befristet.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen kundzumachen.

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung dieser Verkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft.

Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen.

(2) Gem. § 43 Abs. 1a StVO 1960 ist der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) vom Antragsteller in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

(3) Eine dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelung tritt für diese Zeit außer Kraft.

Anlage: Lageplan vom 13.07.2026

Der Bürgermeister
MMMag. Martin J. Luger, BEd LL.B. MA

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.windhaag-perg.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von BGM MMMag. Martin J. Luger, MA LL.B. BEd

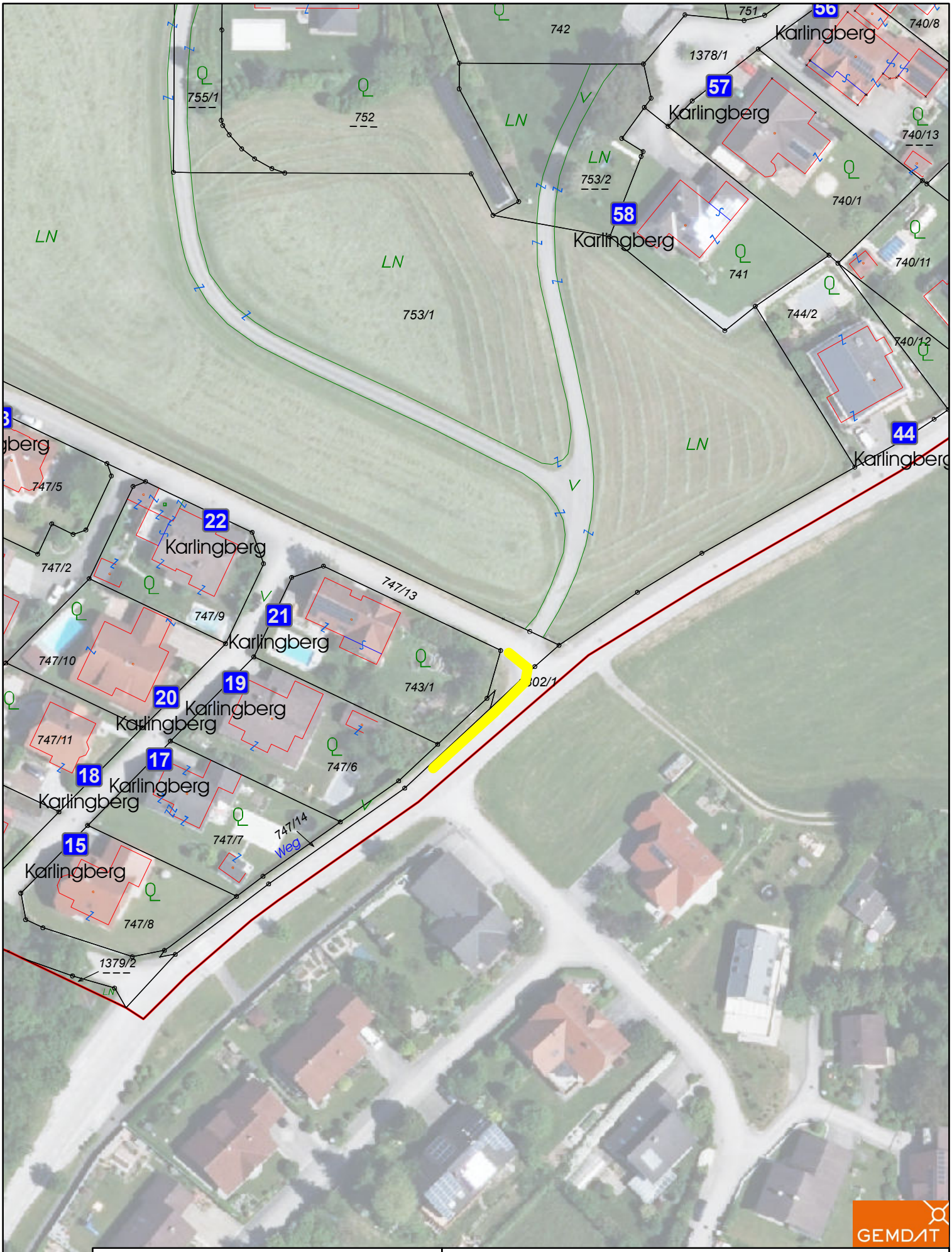

Copyright: DKM - © BEV
WICHTIG: Diese Darstellung wurde unter größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Jeglicher Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit ist ausgeschlossen.

GEMDAT

Gemeinde Windhaag bei Perg

Eva-Magdalena-Straße 7,4322 Windhaag bei Perg
+43 7264 4255
gemeinde@windhaag-perg.at

Maßstab 1:1.000 Datum 13.7.2026

N